

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1894.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. September 1894.

21.

Gesetz vom 21. August 1894,

womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. Mai 1893, L.-G.-Bl. Nr. 34, auf das Karstgebiet der quarnerischen Inseln ausgedehnt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 24. Mai 1893, L.-G.-Bl. Nr. 34, betreffend die Bestellung des Forstwirtschafts- und Forstaufsichts- Personales für die im Bereiche des Karstes in der Markgrafschaft Istrien gelegenen Wälder der Gemeinden und Gemeinde-Genossenschaften, hat auch bezüglich der Wälder der Gemeinden und Gemeinde-Genossenschaften im Bereiche des Karstes der quarnerischen Inseln Geltung, welcher mit dem Gesetze vom 26. August 1892, L.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1893, in das, im Gesetze vom 7. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 32 ex 1887, bezeichnete Aufforstungsgebiet einbezogen worden ist.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Ackerbau-Minister betraut.

Wien, den 21. August 1894.

Franz Joseph m. p.

Falkenhayn m. p.

22.

**Verordnung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom
12. August 1894, Bl. 24708,**

enthaltend die Kundmachung jener Land-, beziehungsweise Wasserstraßen, auf welchen der Transport von je ein Liter übersteigenden Sendungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten außer dem Abgabebande im Verkehre zwischen den Ländergebieten des österr.-ungar. Zollgebietes vom 1. September 1894 zulässig ist.

Auf Grund des Finanzministerialerlasses vom 4. August 1894 Zahl 35129 werden, unter Bezugnahme auf § 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 121, wegen Vergütung der Branntweinabgabe für die Alkoholmengen in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Herzegowina außer dem Abgabebande vorkommen, im Nachstehenden jene Land- und Wasserstraßen (außer den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtslinien) des hiesigen Verwaltungsgebietes kundgemacht, auf welchen vom 1. September 1894 angefangen bis auf Weiteres der Transport von je 1 Liter übersteigenden Sendungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten außer dem Abgabebande im Verkehre zwischen den drei Ländergebieten, und zwar in der Richtung von der ungarischen Grenze gegen das Innere der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zulässig ist.

Diese Straße führt von Fiume auf der Reichsstraße nach Cantride.

In Vertretung:

Fabrizi,

k. k. Ober-Finanzrath.